

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007

Ausgegeben am 15. August 2007

Nr. 102

Inhalt

| | |
|---|--------|
| Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Vollfach) der Universität Bremen | S. 837 |
| Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gewerblich-Technische Wissenschaften mit den beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik (GTW-MT) oder Elektrotechnik-Informatik (GTW-ETI) mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen | S. 847 |

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 11. Oktober 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Mai 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S.157), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Vollfach) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Der Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte beträgt für das Vollfach Wirtschaftsingenieurwesen 150 CP und für General Studies 30 CP.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

I. Pflichtbereich (120 CP):

- Modulbereich „Rahmenwissenschaften des Wirtschaftsingenieurwesens“ (22 CP)
- Modulbereich „Wirtschaftswissenschaft“ (48 CP)

- Modulbereich „Ingenieurwissenschaft“ (50 CP);

II. Wahlpflichtbereich (18 CP):

- Wirtschaftswissenschaftlich orientierter Schwerpunkt (18 CP) oder
- Ingenieurwissenschaftlich orientierter Schwerpunkt (18 CP);

III. General Studies (30 CP), bestehend aus einem Pflichtbereich im Umfang von 21 CP und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 CP;

IV. Bachelorarbeit (12 CP).

(3) Im Wahlpflichtbereich wird zwischen einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Schwerpunkt und einem ingenieurwissenschaftlich orientierten Schwerpunkt gewählt. Jeder Schwerpunkt besteht aus einem Projektmodul und einem Aufbaumodul.

(4) Wird eine ingenieurwissenschaftliche Bachelorarbeit geschrieben, so ist im General Studies Bereich der Bachelorworkshop gemäß Anlage 1 zu belegen.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Lehrveranstaltungen vom GbA Wirtschaftsingenieurwesen für die entsprechenden Modulbereiche in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(6) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher, im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Testat (Übungsaufgabe als Hausarbeit im Umfang von 5 bis 20 Seiten),

2. Testatklausur (schriftliche oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden (elektronische Klausur/e-Klausur) mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten).

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Zu folgenden Modulen sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen:

- Mechanik
- Produktdesign und Gestaltung
- Mathematik.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, legt der Veranstalter/die Veranstalterin eine Prüfungsform gemäß Anlage 1 fest. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(6) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(7) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal im selben Semester wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nur möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird. Die Wiederholung von Prüfungsvorleistungen kann auch in einer anderen als der ursprünglichen Form erfolgen.

§ 4

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. schriftliche Prüfungen (Klausur) mit einer Dauer von 60 bis 180 Minuten, bei denen auch schematisierte Prüfungsverfahren angewendet werden können,
2. softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden (elektronische Klausur/e-Klausur) mit einer Dauer von 45 bis 180 Minuten,
3. mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten,
4. Referat auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 10 bis 20 Seiten (ohne Anlagen) und einer Präsentation in einer Veranstaltung,
5. Projektarbeit in der Form eines Referates auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 15 bis 30 Seiten (ohne Anlagen) pro Person,
6. Laborbericht im Umfang von 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen),

7. Hausarbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen) mit abschließendem Fachgespräch.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers /einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Die Prüfungsleistungen folgender Veranstaltungen und Module werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet:

- Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen
- Projektmanagement
- BA-Workshop
- Schlüsselkompetenzen I
- Schlüsselkompetenzen II
- Analyse von Wirtschaftsdaten
- Informatik.

Diese Prüfungsleistungen fließen nicht in die Abschlussnote ein.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(6) Für die Prüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft im Wintersemester haben sich die Studierenden grundsätzlich bis zum 15. Januar und für die Prüfungen im Sommersemester bis zum 15. Juni des jeweiligen Semesters anzumelden. Zu den Prüfungen der Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft im 1. Fachsemester laut Studienplan müssen sich die Studierenden bis zum 15. November anmelden.

(7) Für die Prüfungen des Fachbereichs Produktionstechnik im Wintersemester haben sich die Studierenden grundsätzlich bis zum 15. November und für die Prüfungen im Sommersemester bis zum 15. Mai des jeweiligen Semesters anzumelden. Der Termin zur Prüfungsanmeldung zu Blockveranstaltungen wird vom Bachelor-Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(8) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu gegebenenfalls erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(9) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(10) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung eines Moduls findet spätestens im folgenden Semester statt.

(11) Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft ist die zweite Wiederholung von Prüfungen erst möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird. Abweichend davon finden für die Einzelveranstaltung Technik des

betrieblichen Rechnungswesens im 1. Fachsemesters beide Wiederholungsprüfungen spätestens bis zum 10. Mai des laufenden Jahres statt.

(12) Im Fachbereich Produktionstechnik ist die zweite Wiederholung von schriftlichen Prüfungen in Form einer mündlichen Prüfung spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. In Einzelfällen kann auf Antrag des Prüfers/der Prüferin an den Prüfungsausschuss die Wiederholung auch in einer anderen als der ursprünglichen Form durchgeführt werden.

(13) Referate und Projektarbeiten, die als Prüfungen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft geschrieben werden, können als Gruppenarbeiten mit bis zu vier Teilnehmenden durchgeführt werden. Gruppengrößen mit mehr als vier Teilnehmern können in inhaltlich begründeten Fällen auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Referate und Projektarbeiten, die als Prüfungen im Fachbereich Produktionstechnik geschrieben werden, können als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(14) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungsleistungen darf acht Wochen nicht überschreiten. Für die Einzelveranstaltung Technik des betrieblichen Rechnungswesens darf der Zeitraum für die Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt der/die Studierende eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Studienberatung

(1) Zu Beginn des Wintersemesters finden für die Studierenden des ersten Semesters Einführungstage statt. Sie dienen der ersten Orientierung im Studium. Die Studierenden lernen hier die Einrichtungen, die Lehrenden des Studiengangs und Studierende der höheren Semester kennen.

(2) In der Veranstaltung „Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen“ werden im ersten Semester Fragestellungen der beruflichen Identität von Wirtschaftsingenieuren, der Interdisziplinarität des Tätigkeitsfeldes von Wirtschaftsingenieuren und der Anforderungen und Konzepte einer verbesserten Integration von betriebswirtschaftlicher und der technischen Perspektive behandelt.

(3) Nach dem ersten Studienjahr informiert sich die Studiengangskommission über die bis dahin erbrachten Studienleistungen der Studierenden. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens 75% der erforderlichen Kreditpunkte erworben haben, werden zu einer Studienberatung aufgefordert.

(4) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit um zwei Semester, ohne sich zur Bachelorarbeit gemeldet zu haben, so wird er/sie unter Fristsetzung

aufgefordert, an einer besonderen Fachstudienberatung teilzunehmen; bei erfolglosem Fristablauf kann der/die Studierende exmatrikuliert werden.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den vorherigen erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen oder Einzelveranstaltungen gemäß Anhang 2 voraus.

(3) Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 sind bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 8

Bachelorarbeit im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 138 CP voraus.

(2) Eine Bachelorarbeit im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft kann nur als Einzelarbeit erstellt werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Es sind drei gebundene Exemplare und ein Exemplar in digitaler Form bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzugeben.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft beträgt 9 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig um maximal zwei Wochen verlängert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten nicht übersteigen. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird dem betreffenden Kandidaten/der betreffenden Kandidatin auf Antrag einmalig ein neues Thema gegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 9

Bachelorarbeit im Fachbereich Produktionstechnik

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 138 CP voraus.

(2) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erbracht. Sie kann als Gruppenarbeit (max. 3 Personen) erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Bearbeitungszeit bis auf maximal 16 Wochen verlängern. Für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) werden 12 CP vergeben. Der Umfang der Aufgabenstellung ist vom Betreuer/von der Betreuerin darauf abzustimmen.

(4) Parallel zur Bachelorarbeit nimmt der Prüfling an dem vom Betreuer/von der Betreuerin organisierten Workshop „Arbeitstechniken der Bachelorarbeit“ teil. Der Workshop wird mit einem Fachgespräch, für das 3 CP vergeben werden, abgeschlossen.

(5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung und in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe versichert der Kandidat/die Kandidatin schriftlich, dass er seine/sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.

(7) Die Bachelorarbeit wird innerhalb von drei Wochen nach Abgabe von den Gutachtern getrennt bewertet.

(8) Zur Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Darin trägt der Kandidat/die Kandidatin die Ergebnisse der Bachelorarbeit vor und verteidigt die Arbeit. Das Kolloquium dauert etwa 40 Minuten und wird bewertet.

(9) Aus der Note für die schriftliche Ausarbeitung und des Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Dabei fließt die Note der schriftlichen Ausarbeitung mit 80% und die Note des Kolloquiums mit 20% in die gemeinsame Note ein.

(10) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird dem betreffenden Kandidaten/der betreffenden Kandidatin auf Antrag einmalig ein neues Thema gegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 10

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird zu 80% aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und zu 20% aus der Note der Bachelorarbeit gebildet.

§ 11

Zeugnis und Urkunde

(1) Die Ausstellung des Zeugnisses über die Bachelorprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsbewertung erfolgen.

(2) Zusätzlich zu den in § 26 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung genannten Angaben enthält das Zeugnis auf Antrag des/der Studierenden das Thema des Projektes.

(3) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“
(abgekürzt: B. Sc.)

verliehen.

§ 12

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Mai 2007

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhänge

Anhang 1 zur BPO Wirtschaftsingenieurwesen: Studienstruktur des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

| Modulbereich | Modul | CP | Prüfungsform/en | Dazugehörige Lehrveranstaltungen (P/WP) | CP | SWS (VA-F) 1. Sem. | SWS (VA-F) 2. Sem. | SWS (VA-F) 3. Sem. | SWS (VA-F) 4. Sem. | SWS (VA-F) 5. Sem. | SWS (VA-F) 6. Sem. |
|--|--|----|-----------------------|--|----|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Pflichtbereich | | | | | | | | | | | |
| Rahmenwissenschaften des Wirtschaftsingenieurwesens Wirtschaftswissenschaft | Mathematik ¹ | 13 | Klausur | P Mathematik 1 P Mathematik 2 | 6 | 3/2 ² | | | | | |
| | Informatik | 9 | Klausur | P Informatik Grundlagen P Informatik Projekt | 4 | 2/1 | 3/2 | | | | |
| | Technik des betrieblichen Rechnungswesens | 3 | Klausur/ e-Klausur | P Technik des betrieblichen Rechnungswesen | 3 | 2 | 1/-/3 | | | | |
| | Basismodul Führungsprozesse | 6 | Klausur/ e-Klausur | P Organisationslehre | 3 | 2 | | | | | |
| | Basismodul Wertschöpfungsprozesse | 6 | Klausur/ e-Klausur | P Personalmanagement P Marketing P Produktion und Logistik | 3 | 2 | 2 | 2 | | | |
| | Basismodul Informationswirtschaft I | 6 | Klausur/ e-Klausur | P Internes Rechnungswesen | 3 | | | 2 | | | |
| | Basismodul Informationswirtschaft II | 6 | Klausur/ e-Klausur | P Externes Rechnungswesen P Finanzwirtschaft P Unternehmensbesteuerung | 3 | | | 2 | | 2 | 2 |
| | Basismodul Mikroökonomie | 6 | Klausur/ e-Klausur | P Mikroökonomie | 6 | | | | 4 | | |
| | Basismodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen | 6 | Klausur/ e-Klausur | P Internationale Wirtschaftsbeziehungen | 6 | | | 4 | | | |

¹ Prüfungsvorleistung wird gefordert.

² Die Zahlenwerte stehen für Semesterwochenstunden in der Reihenfolge Vorlesung, Übung, Labor

| Modulbereich | Modul | CP | Prüfungsform/en | Dazugehörige Lehrveranstaltungen (P/WP) | CP | SWS (VA-F) 1. Sem. | SWS (VA-F) 2. Sem. | SWS (VA-F) 3. Sem. | SWS (VA-F) 4. Sem. | SWS (VA-F) 5. Sem. | SWS (VA-F) 6. Sem. | |
|--|--|----|--------------------|---|----|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--|
| Wahlpflichtbereich³ (siehe Modulkatalog „Schwerpunktsetzung“ Anlage 3 zur BPO) | | | | | | | | | | | | |
| Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft | Projektmodul | 9 | PA | WP Projektmodul | 9 | | | | | 2 | | |
| | Aufbaumodul Wertschöpfungsprozesse | 9 | Klausur | WP Auswahl | 9 | | | | | | 6 | |
| | Schwerpunkt Ingenieurwissenschaft | 7 | PA | WP Projektmodul | 7 | | | | | 2 | | |
| | Aufbaumodul Produktionstechnik | 11 | Klausur | WP Auswahl | 11 | | | | | 2 | 6 | |
| General Studies | | | | | | | | | | | | |
| Pflichtbereich | Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen | 3 | Klausur | P Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen | 3 | 2 | | | | | | |
| | Recht | 6 | Klausur | P Öffentliches Recht | 3 | | 2 | | | | | |
| | Schlüsselkompetenzen I: Soziale-/interkulturelle Kompetenzen | 6 | k. V. | P Soziale/ interkulturelle Kompetenzen | 6 | | | | 4 | | | |
| | | 3 | k. V. | P Wissenschaftliches Arbeiten/ Präsentationstechnik | 3 | | | 2 | | | | |
| | Analyse von Wirtschaftsdaten | 3 | Klausur/ e-Klausur | P Analyse von Wirtschaftsdaten | 3 | | | | 2 | | | |
| | Projektmanagement | 3 | k. V. | WP Projektmanagement | 3 | | | | | | X | |
| | Bachelorworkshop ⁴ | 3 | k. V. | WP Bachelorworkshop | 3 | | | | | | X | |
| | Wahlpflichtbereich (9 CP) | | | | | | | | | | | |

³ Zu wählen ist einer von zwei Schwerpunkten

⁴ Pflicht, wenn eine ingenieurwissenschaftlich orientierte Bachelorarbeit geschrieben wird.

| Modulbereich | Modul | CP | Prüfungs- formien | Dazugehörige Lehrveranstaltungen (P/WP) | CP | SWS (VA- F) Sem. | | | | | | | |
|---------------------------|-------------------------------|----|-----------------------|---|----|---------------------------|----|----|----|----|----|--|---|
| | | | | | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | |
| | Wirtschaftsethik ⁵ | 6 | Klausur/ e-Klausur | WP Wirtschaftsethik | 3 | | | | | | | | |
| | Technikbewertung ⁶ | 6 | Klausur | WP Nachhaltiges Management | 3 | | | | | | | | 2 |
| | | | | WP Technikbewertung und Kreislaufwirtschaft | 3 | | | | | | | | 2 |
| | | | | WP Früherkennung, Abschätzung und Management technischer und stofflicher Risiken | 3 | | | | | | | | 2 |
| Bachelorarbeit | | | | | | | | | | | | | |
| Bachelorarbeit (12 CP) | Bachelorarbeit | 12 | | | | | | | | | | | X |

Erläuterungen:

P/ WP: Pflicht/ Wahlpflicht
 MP: Modulprüfung
 TP: Teilmodulprüfung

P – Pflichtbereich; WP – Wahlpflichtbereich,
 K – Klausur, PA – Projektarbeit (Referat auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung), P.-Bericht – Praktikumsbericht
 k. V. – keine Vorgabe; MB – Modulbereich

⁵ Pflicht, wenn eine betriebswirtschaftlich orientierte Bachelorarbeit geschrieben wird.
⁶ Pflicht, wenn eine ingenieurwissenschaftlich orientierte Bachelorarbeit geschrieben wird.

Anhang 2 zur BPO Wirtschaftsingenieurwesen

Verknüpfung von Modulen

| Der erfolgreiche Abschluss von ... | ist Voraussetzung für die Belegung von ... |
|---|--|
| Einzelveranstaltung „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ (1. Semester) | Basismodul Informationswirtschaft I (3. Sem.) |
| Mathematik (2. Sem.) Mechanik (2. Sem.) Basismodul Wertschöpfungsprozesse (2. Sem.) | aller Module des Wahlpflichtbereichs „Schwerpunktsetzung“ (5. und 6. Sem.) |

Anhang 3 zur BPO Wirtschaftsingenieurwesen

Modulkatalog „Schwerpunktsetzung“ (Wahlpflichtmodul)

Modulbereich: **Wirtschaftswissenschaft / Wertschöpfungsprozesse**

| Modul | CP | Prüfungsform | Lehrveranstaltung | C 5.FS 6.FS | | | |
|------------------------------------|----|---------------|-----------------------------|-------------|-----|-----|---|
| | | | | P | SWS | SWS | |
| Projektmodul | 9 | Projektarbeit | Projekt aus dem FB 7 | P | 9 | 2 | |
| Aufbaumodul Wertschöpfungsprozesse | 9 | Klausur | Käuferverhaltenstheorie | WP | 3 | | 2 |
| | | | Markenmanagement | WP | 3 | | 2 |
| | | | Dienstleistungsmanagement | WP | 3 | | 2 |
| | | | Optimierung in der Logistik | WP | 3 | | 2 |

Modulbereich: **Produktionstechnik / Fertigungstechnik**

| Modul | CP | Prüfungsform | Lehrveranstaltung | C 5.FS 6.FS | | | |
|-------------------------------|----|---------------|----------------------------------|-------------------------|-----|-----|---|
| | | | | P | SWS | SWS | |
| Projektmodul | 7 | Projektarbeit | Projekt aus dem FB 7 | P | 7 | 2 | |
| Aufbaumodul Fertigungstechnik | 3 | Klausur | Grundlagen Qualitätswissenschaft | P | 3 | 2 | |
| | | | Fertigungstechnik | P | 4 | | 4 |
| | | 8 | Klausur | Fertigungseinrichtungen | P | 4 | |

Modulbereich: **Produktionstechnik / Verfahrenstechnik**

| Modul | CP | Prüfungs- form | Lehrveranstaltung | C P | 5.FS SWS | 6.FS SWS | |
|------------------------|----|-------------------|----------------------|--------|-------------|-------------|---|
| Projektmodul | 7 | Projektarbeit | Projekt | P | 7 | 2 | |
| Aufbaumodul | 3 | Klausur | Stoffübertragung 1 | P | 3 | 2 | |
| Verfahrens- technik | 8 | Klausur | Mechanische Apparate | P | 3 | | 2 |
| | | | Prozessoptimierung | P | 3 | | 2 |
| | | | Anlagenplanung 1 | P | 2 | | 2 |

Modulbereich: **Produktionstechnik / Produktfindung und Produktionsentwicklung**

| Modul | CP | Prüfungs- form | Lehrveranstaltung | C P | 5.FS SWS | 6.FS SWS | |
|---|----|-------------------|--|--------|-------------|-------------|---|
| Projektmodul | 7 | Projektarbeit | Projekt | P | 7 | 2 | |
| Aufbaumodul | 3 | Klausur | Produktionssystematik | P | 3 | 2 | |
| Produktfindung und Produktions- entwicklung | 8 | Klausur | Forschung und Entwicklung im Automobilbau | P | 3 | | 2 |
| | | | Konstruktionsmethodik | P | 5 | | 4 |

Modulbereich: **Produktionstechnik / Produktionslogistik**

| Modul | CP | Prüfungs- form | Lehrveranstaltung | C P | 5.FS SWS | 6.FS SWS | |
|---------------------|----|-------------------|---|--------|-------------|-------------|---|
| Projektmodul | 7 | Projektarbeit | Projekt | P | 7 | 2 | |
| Aufbaumodul | 3 | Klausur | Produktionssystematik | P | 3 | 2 | |
| Produktionslogistik | 8 | Klausur | Identifikationssysteme in Produktion und Logistik | P | 3 | | 2 |
| | | | Produktionsplanung und - steuerung | P | 3 | | 2 |
| | | | Vernetzte Unternehmensprozesse in der verteilten Produktion | P | 2 | | 2 |